

# Satzung des Vereins Schlepper und Landmaschinenfreunde Tauber-Franken

## § 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schlepper- und Landmaschinenfreunde Tauber-Franken.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 97993 Creglingen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
- 2) Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen.
- 2) Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag zu befreien.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen wenn:
  - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwider handelt.
  - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigen Verhaltens schuldig macht oder
  - c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

- 1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.
- 3) Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- 4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Creglingen, Landkreis Main-Tauber, zuständige Amtsgericht.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Rechnungsprüfer

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
- 2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins haben sich ausnahmsweise alle Mitglieder

des Vorstandes zur Wiederwahl zu stellen. Danach scheidet jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter Ziffer 1 Buchstabe b und d aufgeführten Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
- 6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 7) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im 1. Quartal des Jahres stattzufinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmlisten
  - b) Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Kassierers
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträge.
- 8) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.
- 9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- 10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn
  - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet
  - b) ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich begehrt.
- 11) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft. Diese können das Vermögen nur für die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere für die Erforschung, Erhaltung, Pflege und den Einsatz historischer Landtechnik.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- 1) Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer
- 2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft. Diese können das Vermögen nur für die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere für die Erforschung, Erhaltung, Pflege und den Einsatz historischer Landtechnik verwenden.